

Gesetz- und Verordnungsblatt

der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

Nr. 18

Kiel, den 17. September

1990

Inhalt	Seite
I. Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
II. Bekanntmachungen	
Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Lübeck (Finanzsatzung)	265
Erhöhung der tariflichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte	267
Erste Theologische Prüfung im Sommer 1990	267
III. Stellenausschreibungen	268
IV. Personalmeldungen	269

Bekanntmachungen

**Satzung
über die Finanzverteilung
im Kirchenkreis Lübeck (Finanzsatzung)
vom 18. Juni 1990**

Kiel, den 21. August 1990

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck hat am 18. Juni 1990 eine Neufassung der Satzung über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Lübeck beschlossen.

Die Satzung wird hiermit veröffentlicht.

Nordelbisches Kirchenamt
Dr. Blaschke

Az.: 84101 – Lübeck – VHI/VI

*
**Satzung
über die Finanzverteilung im Kirchenkreis Lübeck
(Finanzsatzung)
vom 18. Juni 1990**

Die Kirchenkreissynode des Kirchenkreises Lübeck hat am 18. Juni 1990 gemäß Artikeln 25 Absatz 1, 30 Absatz 1 Buchstaben g) und h) und Artikel 113 Absatz 2 der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Verbindung mit §§ 11 und 12 des Finanzgesetzes folgende Neufassung der Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck vom 1. November 1978 beschlossen:

§ 1

Die dem Kirchenkreis Lübeck auf Grund des Finanzgesetzes der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zufließenden Mittel werden zur Deckung des Bedarfs seiner Kirchengemeinden sowie seines eigenen Bedarfs unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, für den Bereich des Kirchenkreises gemeinsame Rücklagen zu bilden und eine gemeinsame Finanzplanung durchzuführen, nach Maßgabe folgender Bestimmungen verteilt.

§ 2

(1) Die Kirchengemeinden erhalten zur Deckung ihres Finanzbedarfs (Personal- und Sachkosten) Schlüsselzuweisungen.

(2) Die Schlüsselzuweisung besteht aus

- a) einem zweckgebundenen Pauschalbetrag je Gemeindeglied für Personalkosten; dabei sind die Pfarrbesoldungsumlagen anzurechnen,
- b) einem Pauschalbetrag je Gemeindeglied für allgemeine Sachkosten,
- c) einem zweckgebundenen Pauschalbetrag für Heizkosten,
- d) und einem zweckgebundenen Pauschalbetrag für Kosten der Bauunterhaltung der nicht unter Denkmalschutz stehenden Gebäude für Gemeindeglieder, berechnet nach dem umbauten Raum; Einnahmen aus Vermietung, Dienstwohnungsvergütung und Verpachtung sind bei der Zuweisung dieses Pauschalbetrages zu berücksichtigen.

Nicht verbrauchte Mittel der Bau- und Heizkostenpauschale sind auf das nächste Haushaltsjahr zu übertragen oder zweckgebundenen Rücklagen zuzuführen.

(3) Die Anzahl der Gemeindeglieder wird vom Kirchenbuchamt auf den 1. März des vorhergehenden Haushaltsjahres festgestellt.

(4) Bei begründetem, ständig erhöhtem Finanzbedarf einzelner Gemeinden kann die Schlüsselzuweisung mit einer Ergänzungszuweisung verbunden werden.

(5) Für besondere Fälle können Einzelbedarfs- oder Sonderzuweisungen bewilligt werden.

(6) Bei der Bemessung der Ergänzungs- bzw. Sonder- oder Einzelbedarfszuweisungen sind Einnahmen, Vermögen und Lasten der einzelnen Gemeinden sowie etwaige Abweichungen der tatsächlichen Aufwendungen von den bei der Haushaltsplanung veranschlagten durchschnittlichen Kosten angemessen zu berücksichtigen.

Bis zur nächsten Überprüfung dieser Satzung kann der Kirchenkreisvorstand im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß nicht benötigte Mittel der Personalkostenzuweisung zur Deckung der Personalmehrkosten anderer Gemeinden einbehalten.

(7) Die Kirchenkreissynode beschließt jährlich über die Höhe der zuzuweisenden Mittel.

§ 3

(1) Im Haushalt der Kirchengemeinden sind die Mittel für Sachkosten, für Personalaufwendungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirchengemeinden und die anteiligen Mittel für den Betrieb der Kindertagesstätten und der Gemeindepflegestationen bereitzustellen. Die Pfarrbesoldungsumlagen sind nachrichtlich auszuweisen.

Die Mittel für Personalaufwendungen sind von den Personalkostenzuweisungen der Gemeinden zur zentralen Zahlung der Bezüge einzubehalten.

(2) Stellenpläne der Gemeinden bedürfen der Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes nach Maßgabe der Beschlussfassung durch die Kirchenkreissynode nach § 2 Abs. 7.

(3) Jahresrechnung und Haushaltsplan der Kirchengemeinden sind dem Kirchenkreisvorstand bis zum 31. März des folgenden Jahres vorzulegen. Eine Übersicht über Vermögen und Schulden der Kirchengemeinde ist beizufügen.

(4) Die Kirchenkreissynode kann von sich aus nach Anhörung des Kirchenkreisvorstandes oder auf dessen Antrag Grundsätze für die Errichtung, Änderung, Aufhebung und Besetzung sowie für die Freigabe zur Wiederbesetzung von Stellen festlegen. Der Finanzausschuß ist vorher zu hören.

(5) Im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß kann der Kirchenkreisvorstand Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden erlassen und Anordnungen zur Sicherung des Haushaltsausgleichs treffen.

§ 4

Zur Deckung seines eigenen Bedarfs erhält der Kirchenkreis einen Anteil aus den Zuweisungen nach § 1. Der Anteil wird im Rahmen des jeweiligen Haushaltsbeschlusses von der Kirchenkreissynode festgesetzt.

§ 5

Im Haushalt des Kirchenkreises werden bereitgestellt

a) die Mittel für Personalaufwendungen und Sachkosten des Kirchenkreises und seiner Einrichtungen;

b) die Mittel für die Pfarrbesoldungsumlagen, die Versorgungspauschalen für die Pastorinnen und Pastoren sowie die Dienstbezüge und Versorgungspauschalen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten;

c) Mittel für Neubauten, größere Baumaßnahmen und für Instandhaltung der unter Denkmalschutz stehenden Gemeindegebäude sowie für die Unterhaltung der Gebäude des Kirchenkreises;

d) Mittel für das Diakonische Werk;

e) anteilige Mittel für Kindertagesstätten und Diakoniestationen;

f) Verstärkungsmittel.

§ 6

(1) Bei dem Kirchenkreis werden folgende gemeinsame Rücklagen für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis gebildet:

a) eine Betriebsmittelrücklage,

b) eine Allgemeine Ausgleichsrücklage

c) eine Baurücklage.

Es können weitere Rücklagen gebildet werden.

(2) Die Betriebsmittelrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben des Haushaltsplanes des Kirchenkreises und der einzelnen Kirchengemeinden ohne Inanspruchnahme von Kassenkrediten zu sichern.

(3) Die Allgemeine Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmемinderungen oder Ausgabeerhöhungen im laufenden Rechnungsjahr auszugleichen.

(4) Die Baurücklage ist zur Finanzierung von Neubauten, von größeren Instandsetzungen an Gebäuden sowie zum Erwerb von Grundstücken bestimmt. Sie ist ferner für größere technische Anlagen oder Einrichtungen zu bilden, die nach Alter, Verbrauch oder aus sonstigen Gründen ersetzt werden müssen. Ist ein Bauausschuß gebildet, so ist er in Bauangelegenheiten vor der Verwendung entsprechender Mittel zu hören.

(5) Die Aufbringung der Rücklagen erfolgt neben der Zuführung aus dem Haushalt auch aus Rechnungsüberschüssen des Kirchenkreis-Haushaltes durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode.

(6) Die Verwendung der Rücklagen erfolgt nach Veranschlagung im Haushaltsplan oder durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes im Einvernehmen mit dem Finanzausschuß der Kirchenkreissynode.

(7) Die Kirchenkreissynode kann Richtlinien für die Verwendung der Rücklagen aufstellen.

§ 7

(1) Zur Beratung der Kirchenkreissynode und des Kirchenkreisvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuß gebildet. Seine Aufgaben ergeben sich im übrigen aus Artikel 30 Abs. 2 der Verfassung der Nordelbischen Kirche.

(2) Der Finanzausschuß besteht aus 7 Mitgliedern der Kirchenkreissynode. Sie werden von der Kirchenkreissynode für deren Wahlperiode gewählt. Die Mitglieder des Finanzausschusses wählen die Vorsitzende oder den Vorsitzenden aus ihrer Mitte.

§ 8

(1) Die sich aus dieser Satzung ergebenden Verwaltungsaufgaben, insbesondere die Aufgaben der Personalverwaltung, der Bauverwaltung für die unter Denkmalschutz stehenden Gebäude, der zuständigen Stelle nach Maßgabe der Pastorsvorschriften der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, der kirchenbuchführenden Stelle, die Aufgaben der Kassenführung und die Verwaltung der Mittel für die Bauunterhaltung der Gemeinden werden auf Antrag einzelner Gemeinden in ihrem Auftrag vom Kirchenkreis wahrgenommen.

(2) Von den Kirchengemeinden, deren Verwaltungsangelegenheiten dem Kirchenkreis übertragen werden, kann durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes mit Zustimmung des Finanzausschusses ein Verwaltungskostenanteil erhoben werden.

§ 9

Die Kirchengemeinden geben dem Kirchenkreisvorstand die zur Durchführung der Aufgaben des Kirchenkreises auf Grund dieser Satzung notwendigen Auskünfte und legen die erforderlichen Unterlagen vor.

§ 10

Gegen Entscheidungen des Kirchenkreisvorstandes auf Grund dieser Satzung ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch beim Kirchenkreisvorstand zulässig. Dieser holt die Stellungnahme des Finanzausschusses ein und entscheidet innerhalb von zwei Monaten. Der weitere Rechtsweg bleibt unberührt.

§ 11

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Satzung wird die Finanzsatzung des Kirchenkreises Lübeck vom 1. November 1978 (GVOBl. S. 400) aufgehoben

(3) Diese Satzung ist nach Ablauf von vier Jahren zu überprüfen.

Erhöhung der tarifvertraglichen Entgelte für Mitarbeiterunterkünfte

Nach dem Tarifvertrag über die Bewertung der Unterkünfte für nichtbeamtete Mitarbeiter vom 15.1.1982 (GVOBl. S. 79) verändern sich die Werte der einzelnen Unterkünfte zum selben Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, wie sich der amtliche Sachbezugswert für Wohnungen mit Heizung und Beleuchtung ändert. Maßgebend hierfür ist die Sachbezugsverordnung des Bundes in der jeweiligen Fassung.

Nach dem Entwurf einer „Verordnung zur Änderung der Sachbezugsverordnung 1990“ soll der maßgebende Bezugswert vom 1.1.1991 von derzeit 540,- DM monatlich auf 550,- DM monatlich, also um 1,85 v.H. erhöht werden. Wenn die Ver-

ordnung entsprechend dem Entwurf beschlossen wird, erhöhen sich daher ab 1.1.1991 die tarifvertraglichen Werte der Mitarbeiterunterkünfte um 1,85 v.H. Die von diesem Zeitpunkt an geltenden Sätze nach § 2 Abs. 1 und Abs. 4 Unterabs. 3 des Tarifvertrages vom 15.1.1982 werden nachstehend abgedruckt:

Wertklasse	Personalunterkünfte	DM je qm Nutzfläche monatlich
1	ohne ausreichende Gemeinschaftseinrichtungen	8,50
2	mit ausreichenden Gemeinschaftseinrichtungen	9,41
3	mit eigenem Bad oder Dusche	10,76
4	mit eigener Toilette und Bad oder Dusche	11,96
5	mit eigener Kochnische, Toilette und Bad oder Dusche	12,77

In § 2 Abs. 4 Unterabs. 3 lautet der Betrag „5,09 DM“.

Sollte der im Verordnungsentwurf vorgesehene Leitwert noch geändert werden, kommen wir auf die Angelegenheit zurück.

Nordelbische Kirchenamt
im Auftrage
Siebke

Az.: 3552 - D II(D2)/D 11

Die Erste Theologische Prüfung im Sommer 1990 haben bestanden:

Kiel

Rolf Brunke, Michael Carstens, Thomas Dagge, Karla Friebe, Bert Johannigmann, Jens-Uwe Jürgensen, Ulrich Kaufmann, Anke Lemke, Thomas Lemke, Frank Menke, Burghard Mentz, Bernd Nielsen, Carolin Paap, Anett Penner, Susanne Schildt, Karsten Struck, Richard Tockhorn, Martina Ulrich, Almut Witt und Petra Wittulsky.

Hamburg

Jörg Adler, Armin Buchholz, Christian Diederichs, Andreas Feldten, Thomas Andreas Heisel, Christoph Juhl, Maren Kilian, Martin-Theodor Kurzeja, Olaf Lewerenz, David Lohmann, Birgit Markwardt-Mahler, Jens Naske, Andreas Pieper, Thorsten Rose, Sven Salzmänn, Oliver Stabenow, Ilisabe Stolt, Thomas Tharun und Heiner Wedemeyer.

Stellenausschreibungen

Pfarrstellenausschreibungen:

In der Kirchengemeinde **Hattstedt** im Kirchenkreis Husum-Bredstedt ist die Pfarrstelle vakant um umgehend mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Die Kirchengemeinde Hattstedt umfaßt ca. 2.900 Gemeindeglieder. Sie ist Träger vom Kindergarten und von der Diakoniestation. Die schöne alte Kirche mit Friedhof und das neue Pastorat mit zwei Gemeinderäumen liegen in Hattstedt, einem Dorf mit etwa 1.800 Einwohnern, 6 km nördlich von Husum. Dort sind auch alle weiterführenden Schulen. Die Gemeinde ist geprägt durch eine lebendige, kirchliche Tradition und bietet einem/einer Pastor/in reiche Entfaltungsmöglichkeiten. Ein aufgeschlossener Kirchenvorstand und aktive ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den/die Pfarrstelleninhaber/in oder ein Pastorenehepaar in ihrer Arbeit.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Straße 36, 2250 Husum.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Jens Kiesbye, 2251 Hattstedt, Tel. 04846/67 90 und der Propst des Kirchenkreises Husum-Bredstedt, Schobüller Str. 36, 2250 Husum, Tel. 04841/20 25.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Hattstedt - P III/P 1

*

In der Kirchengemeinde „**Zum Guten Hirten**“ Elmshorn im Kirchenkreis Rantzau ist die Pfarrstelle zum 1. Juni 1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin oder einem Pastoren-Ehepaar in einem jeweils eingeschränkten Dienstverhältnis (50 %) zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Zur Kirchengemeinde „**Zum Guten Hirten**“ gehören ca. 2.500 Gemeindeglieder aus dem nordwestlichen Teil der Stadt Elmshorn und dem Reihendorf Raa-Besenbek. Unser einladendes Gemeindezentrum mit Kirche ist Mittelpunkt der kirchlichen Arbeit, die durch neben- und ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützt und bereichert wird. Den zukünftigen Pfarrstelleninhaber bzw. die zukünftige Pfarrstelleninhaberin erwartet ein geräumiges Pastorat in ruhiger Lage mit Gartenanlagen, das dem Gemeindezentrum angegliedert ist. Elmshorn ist eine ca. 48.000 Einwohner zählende, verkehrsgünstig gelegene Stadt (Hamburg nur 30 km entfernt, HVV und Autobahn). Alle Schularten einschließlich einer integrierten Gesamtschule und berufsbezogene Ausbildungsmöglichkeiten sind kennzeichnend für ein breites Schul- und Bildungsangebot.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Rantzau, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Hechenleitner, Uhlenhorst 15, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 17 73, und Propst Goetz, Kirchenstr. 3, 2200 Elmshorn, Tel. 04121/2 98 27.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 „Zum Guten Hirten“ Elmshorn - P II/P 1

*

In der Kirchengemeinde **Sandesneben** im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die 1. Pfarrstelle voraussichtlich zum 1.6.1991 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons.

Die Kirchengemeinde Sandesneben hat rund 4.600 Gemeindeglieder, die in dem ländlichen Zentralort Sandesneben und in acht Dörfern um Sandesneben herum wohnen. Zu dem Bezirk der 1. Pfarrstelle gehören die Orte Schönberg, Linau, Wentorf AS und Schiphorst mit ca. 2.300 Gemeindegliedern. Sandesneben liegt im Nordwestbereich des Kreises Herzogtum Lauenburg. Im Ort gibt es einen ev. Kindergarten, eine Grund-, Haupt- und Realschule sowie eine Schule für Lernbehinderte. Busverbindungen bestehen zu den Gymnasien in Trittau und in Lübeck.

Die Kirche in Sandesneben und die Kapelle in Schönberg sind als Predigtstätten im Wechsel mit dem Pastor der 2. Pfarrstelle zu versorgen. Jugend-, Frauen- und Altenkreise sind vorhanden. Besonderer Wert wird auf die Verstärkung der Jugendarbeit und auf eine gute Zusammenarbeit mit den ehrenamtlichen Mitarbeitern gelegt.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Heldmann, Rehbrook 2, 2411 Sandesneben, Tel. 04536/2 64, und Propst Dr. Augustin, Am Markt 7, 2418 Ratzeburg, Tel. 04541/34 54.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Sandesneben (1) - P II/P 1

Stellenausschreibung

Das Evangelische Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel sucht zum nächstmöglichen Termin für den Fachbereich Bildungsarbeit

eine **Diplom-(Sozial)Pädagogin** / einen **Diplom-(Sozial)Pädagogen** oder eine **Diakonin**/einen **Diakon**

mit Berufserfahrung.

Erwartet werden

- Planung und Durchführung von gesamtgemeindlichen Veranstaltungen der Jugendarbeit auf Kirchenkreisebene
- Aus- und Weiterbildung, Beratung und Begleitung von ehren- und hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen
- Entwicklung und Umsetzung von Ideen in der Gesamtkonzeption evangelischer Jugendarbeit
- Erledigung von Verwaltungsaufgaben im Jugendpfarramt

- Kenntnisse der Strukturen von Jugendverbandsarbeit, Jugendhilfe und Jugendpolitik
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche.

Die Vergütung erfolgt nach KAT.

Bewerbungen sind zu richten an das Evangelische Jugendpfarramt des Kirchenkreises Kiel, Kirchhofallee 61, 2300 Kiel 1.

Az.: 30 – KK Kiel – E3

Personalnachrichten

Ernannt:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 der bisherige Kirchenverwaltungsrat Jochen Grüder zum Kirchenoberverwaltungsrat beim Nordelbischen Kirchenamt in Kiel.

Bestätigt:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 die Wahl des Pastors z.A. Johannes Calliebe-Winter, z.Z. in Hamburg Hohenhorst, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Trinitatis-Kirchengemeinde Hohenhorst, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –;

mit Wirkung vom 1. August 1990 die Wahl des Pastors Hartmut Liebich, zuletzt im Auslandsdienst in Zimbabwe, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Lukas-Kirchengemeinde Sasel-Süd, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Bramfeld-Volksdorf –;

mit Wirkung vom 1. September 1990 die Wahl des Pastors Harry Liedtke, bisher in Flensburg, zum Pastor der Pfarrstelle der St. Stephanus-Kirchengemeinde Itzehoe – Diakonisches Pfarramt in Itzehoe –, Kirchenkreis Münsterdorf;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 die Wahl des Pastors Michael Mattern, bisher in Neumünster, zum Pastor der Pfarrstelle der Stephans-Kirchengemeinde Schenefeld, Kirchenkreis Blankenese;

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 die Wahl der Pastorin z.A. Regine Sabrowski, z. Z. in Hohenwestedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eutin, Kirchenkreis Eutin;

mit Wirkung vom 1. September 1990 die Wahl des Pastors z.A. Günter Thomas, z.Z. in Kaltenkirchen, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Jürgen-Horst, Kirchenkreis Rantzau.

Berufen:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor i.W. Wolfgang Pjede bei gleichzeitiger Beendigung des Wartestandes zum Pastor der Pfarrstelle der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für Krankenhausseelsorge im Landeskrankenhaus Schleswig-Holstein in dem Dienstsitz in Schleswig.

Eingeführt:

Am 19. September 1990 der Pastor Michael Paul als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Gethsemane in Reinbek-Neuschönningstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billel;

am 19. August 1990 der Pastor Ulrich Rincke als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Borby, Kirchenkreis Eckernförde;

am 12. August 1990 der Pastor Johannes Töllner als Pastor in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rendsburg-St. Marien, Kirchenkreis Rendsburg.

Verlängert:

Die Amtszeit des Pastors Peter Kruse als Inhaber der 2. Pfarrstelle des Studenten- und Hochschulpfarramtes der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Hamburg um ein weiteres Jahr über den 30. September 1990 hinaus;

die Amtszeit der Pastorin Elisabeth Schmidt-Brockmann als Pastorin der Alsterdorfer Schwesternschaft und zur Wahrnehmung der Mitarbeiterbetreuung bei den Alsterdorfer Anstalten um 5 Jahre über den 14. September 1990 hinaus.

Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. September 1990 die Pastorin z.A. Ruth Gänßler-Rehse, geb. Gänßler, unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Dienstleistung in der Ev.-Luth. Landvolkshochschule Koppelsberg e.V.;

mit Wirkung vom 1. September 1990 der Pastor z.A. Bernd Reinholdt, z.Z. in Pinneberg, im Rahmen seines Dienstverhältnisses auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster (Auftragsänderung).

Eingestellt:

Mit Wirkung vom 1. November 1990 der Pastor Dr. Ulrich Reetz, bisher in Kiel, als Evangelischer Militärgeistlicher Kiel (zunächst Erprobungszeit des Bundes).

In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Pastor Friedrich Berg
in Eutin;

mit Wirkung vom 1. September 1990 der Pastor i.W. Hans
Jonigkeit.

mit Wirkung vom 1. Oktober 1990 der Pastor Christian
Schirren in Brunstorf;

In den Wartestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. November 1990 der Pastor Horst E m s e,
bisher in Plön/Koppelsberg.

Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1991 der Pastor Dirk S a c h s e in
Hamburg-Altona auf seinen Antrag nach den Bestimmun-
gen der §§ 110 und 112 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der
VELKD i.d.F. vom 4. April 1989 aus dem Dienst der Nor-
delbischen Ev.-Luth. Kirche.



Pastor

Ernst Fischer

geboren am 9. Februar 1934 in Hamburg,
gestorben am 23. August 1990 in Rendsburg

Der Verstorbene wurde am 30. Oktober 1960 in
Ratzeburg ordniert und war anschließend Pastor im
Hilfsdienst und Pastor in der Andreas-Kirchenge-
meinde Kiel-Wellingdorf. Vom 1. Juli 1971 bis zu
seinem Sterbetag war er Pastor in der Kirchengemein-
de Rendsburg-St. Marien.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für
die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor
Ernst F i s c h e r .



Studiendirektor Pastor
Dr. Horst Albrecht

geboren am 30. Januar 1941 in Leipzig,
gestorben am 10. August 1990 in Preetz (Holstein).

Der Verstorbene wurde am 5. November 1972 in
Preetz (Holstein) ordniert und war anschließend als
Pastor im Amt eines humanwissenschaftlichen Mitar-
beiters im Prediger- und Studienseminar in Preetz
(Holstein) tätig. Seit dem 1. Oktober 1976 war er zu
Studienzwecken beurlaubt und seit dem 1. Oktober
1978 war er Pastor in der Kreuz-Kirchengemeinde
Hamburg-Kirchdorf. Vom 1. Juni 1988 bis zu seinem
Sterbetag war er Direktor des Prediger- und Studien-
seminars der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in Preetz
(Holstein).

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für
die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Dr.
Horst A l b r e c h t .



Pastor i. R.

Erich Fleischhack

geboren am 25. September 1908 in Erfurt
gestorben am 15. August 1990 in Bad Segeberg

Der Verstorbene wurde am 18. Februar 1934 in Mag-
deburg ordiniert. Anschließend war er Pastor in
Sachsen. Nach seiner Übernahme in den Dienst der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er
von 1947 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juni
1977 Pastor in Bad Segeberg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für
die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor
F l e i s c h h a c k .



Pastor i. R.

Hans Ingwers

geboren am 7. Juni 1911 in Flensburg
gestorben am 18. August 1990 in Schleswig

Der Verstorbene wurde am 19. September 1937 in Eckernförde ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Keitum/Sylt. Von 1944 an war er Pastor in Morsum/Sylt und ab 1969 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Juli 1979 in Brodersby und Taarstedt.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Ingwers.



Pastor i. R.

Dr. Hans-Joachim Runge

geboren am 17. September 1912 in Wilhelmshaven
gestorben am 11. August 1990 in Kiel

Der Verstorbene wurde am 15. Mai 1938 in Hamburg-Wandsbek ordiniert. Anschließend war er Hilfsprediger in Wedel und Kiel. Von 1951 an war er bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. Januar 1979 Pastor in Kiel-Friedrichsort und in Kiel-Wik.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Gott für die Verkündigung des Evangeliums durch Pastor Dr. Runge.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt, Postfach 3449, Dänische Str. 21/35, 2300 Kiel 1. Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim Nordelbischen Kirchenamt. Bezugspreis 20,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. - Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 2300 Kiel 1.

Nordelbisches Kirchenamt · Postfach 3449 · 2300 Kiel 1

Postvertriebsstück · V 4193 B · Gebühr bezahlt